

11.12.2018

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994)

Kommunalrecht für Stadträte und Kreistage berechenbar halten – Politische Wechselspiele vermeiden

I. Ausgangslage

Die Landesregierung hat am 13.07.2018 den Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht. Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Rücknahme des von der rot-grünen Landesregierung im Dezember 2016 verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung des Kreistags, das ab der nächsten Kommunalwahlperiode eine Option zur Wahl von Beigeordneten in den Kreisen sowie die Einführung eines Rückholrechts des Kreistags bei Geschäften der laufenden Verwaltung vorsieht. Darüber hinaus sollen aber auch einige weitere wichtige Regelungen aus dem Bereich des Kommunalverfassungsrechts und des kommunalen Haushaltsrechts novelliert werden. Hierzu zählen folgende Bereiche:

1. Mindestfraktionsgrößen

Die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode vorgesehenen Änderungen der Mindestfraktionsstärken in § 56 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW und § 40 Abs. 1 Kreisordnung NRW sollen nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung aufgehoben werden. Stattdessen soll an den derzeit geltenden Regelungen festgehalten werden. Die Mindestfraktionsstärke bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr soll auf jeweils drei Mitglieder festgelegt werden.

Damit würde eine gesetzliche Regelung rückgängig gemacht werden, die als Ergebnis der vom Landtag in der 16. Legislaturperiode eingesetzten Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ mit breiter Mehrheit und mit den Stimmen der CDU eingeführt wurde. Die damals beschlossene Anhebung der Fraktionsmindestgrößen

Datum des Originals: 11.12.2018/Ausgegeben: 11.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

stellt eine wichtige Maßnahme gegen die Zersplitterung der kommunalen Vertretungen dar. Sie erschwert den Zusammenschluss von einzelnen Mandatsträgern völlig unterschiedlicher politischer Ansichten, die in der praktischen Arbeit den politischen Diskurs oftmals eher behindern, statt ihn zu fördern. Anhand von sachlichen Kriterien ist nicht zu erklären, warum die damalige CDU-Landtagsfraktion die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen mitbeschlossen hat und die jetzige CDU/FDP-Koalition zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt, ohne dass entsprechende Erfahrungswerte mit dieser Regelung auf kommunaler Ebene gesammelt werden konnten.

2. Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass die durch das "Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung" neu eingeführte zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen zukünftig unterschiedlich gehandhabt wird. Ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode sollen die Kommunen die grundsätzlich als monatliche Pauschale zu leistende zusätzliche Aufwandsentschädigung auch als Sitzungsgeld gewähren können. Ferner soll klargestellt werden, dass die Kommunen nicht nur einzelne, sondern auch sämtliche Ausschüsse von der Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausnehmen können. Es kommt hierdurch zu einer Aushöhlung der aktuellen Praxis, die durch die in der vergangenen Legislaturperiode eingesetzte Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ vorgegeben worden war. Insbesondere die Eröffnung der Möglichkeit zur Gewährung eines Sitzungsgeldes schafft uneinheitliche Standards und ist deshalb abzulehnen.

3. Integrationsräte

Die Fraktionen von CDU und FDP haben einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften eingebracht, der die Abschaffung der verpflichtenden Einrichtung von Integrationsräten vorsieht und den Kommunen alternativ die Einrichtung von Integrationsausschüssen ermöglichen will.

Die Integrationsräte leisten einen wesentlichen Beitrag zur politischen Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund in NRW. Sie sind die einzige Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft und für Staatenlose, auf kommunaler Ebene politische Vertreterinnen und Vertreter für ihre Interessen direkt zu wählen. Die verpflichtende Einrichtung von Integrationsräten ist unverzichtbar. Sie stellen das einzige Organisationsmodell für ein gleichberechtigtes Miteinander von Migrantinnen und Migranten und Ratsmitgliedern dar.

Die diesbezüglich in der Vergangenheit erzielten schrittweisen Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen machen Nordrhein-Westfalen heute zum bundesweiten Spitzenreiter bei der politischen Beteiligung von Migrantinnen und Migranten in den Kommunen. In Anbetracht der hohen Neuzuwanderung in den vergangenen zwei Jahren wird die Bedeutung von entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten eher zu- als abnehmen.

Daher müssen die bisher erreichten rechtlichen Rahmenbedingungen zur politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten erhalten bleiben. Ihre einheitliche landesweite Gewährleistung ist für den Fortschritt der Integrationsräte unabdingbar und wirkt gegen Grundsatzdebatten über die richtige Art und Weise der Einbindung von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene, die bereits vor zwanzig Jahren geführt wurden. Vielmehr

gilt es den Ausbau der Zuständigkeiten dieses Gremiums voranzubringen und die Einbindung der Migrantinnen und Migranten auch dort zu gewährleisten, wo die Gemeindeordnung bisher nicht greift. Insbesondere in Gemeinden, in denen kein Integrationsrat existiert, ist häufig unklar, welcher Ratsausschuss bzw. welche Behörde für die Wahrnehmung der Belange Zugewanderter zuständig ist. Gerade für Neuzugewanderte ist es aber wichtig zu wissen, wer in der Gemeinde als Ansprechpartner fungiert.

4. Landesverband Lippe

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vor, dass der Landesrechnungshof sich der Gemeindeprüfungsanstalt auf Kosten des Landesverbandes zur Durchführung von Prüfungen bedienen kann. Bisher wurde der Landesverband ohne diese Kostentragungspflicht geprüft. Darüber hinaus wurde die Kassenführung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bisher durch das Landesamt für Finanzen durchgeführt. Jetzt soll der Landesverband die Kosten für die Kassenführung durch Änderung in § 15 des Gesetzes selber tragen.

Es gibt keinen sachlichen Grund, die bisherigen Regelungen zu ändern. Aufgrund der Umstellung auf die doppische Buchführung würde der Landesverband Lippe durch eine entsprechende Kostentragungspflicht in finanzieller Hinsicht erheblich benachteiligt werden.

II. Der Landtag beschließt:

1. Die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 beschlossene Anhebung der Fraktionsmindestgrößen stellt eine wichtige Maßnahme gegen die Zersplitterung der kommunalen Vertretungen dar. Die diesbezüglich beschlossenen Regelungen in § 56 Abs. 1 Gemeindeordnung, § 40 Abs. 1 Kreisordnung, § 16 a Landschaftsverbandsordnung und § 11 Abs. 6 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sind deshalb beizubehalten.
2. Auf die Möglichkeit, die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende in kommunalen Vertretungen zukünftig auch als Sitzungsgeld gewähren zu können, wird aufgrund des Erfordernisses einer landesweit einheitlichen Regelung verzichtet. Zudem wird auf die Möglichkeit verzichtet, zukünftig nicht nur einzelne, sondern auch sämtliche Ausschüsse in kommunalen Vertretungen von der Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausnehmen zu können.
3. Der Erhalt eines landesweit einheitlichen Gremiums „Integrationsrat“ dient der Gewährleistung der gleichen Voraussetzungen für die politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten in sämtlichen Gemeinden. Die Schaffung von Parallelstrukturen ist zu vermeiden. Deshalb ist auf die Abschaffung der in § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung vorgegebenen Verpflichtung zur Einrichtung von Integrationsräten zu verzichten.
4. Um in Gemeinden, in denen kein Integrationsrat existiert, die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange von Zugewanderten eindeutig festzulegen, ist eine Ergänzung des § 27 Gemeindeordnung um folgende Regelung erforderlich:
„In Gemeinden, in denen weniger als 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben und die nicht über einen Integrationsrat (bzw. ein Mitwirkungs-gremium nach Absatz 1) verfügen, ist verbindlich festzulegen, welches

Ratsgremium federführend für die Fragen von Migration und Integration ist und sicherstellt, dass Ausländerinnen und Ausländer in der Gemeinde eine Anlaufstelle haben."

5. Auf die in § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vorgesehene Kostentragungspflicht des Landesverbands bei der Durchführung von Prüfungen ist zu verzichten. In § 15 des Gesetzes ist eine Kostenregelung für die Übernahmen der Kassengeschäfte vorzusehen. Diese enthält den Betrag aus § 11 Abs. 3 des Gesetzes als anfängliche Basis und eine Regelung für eine dynamische Anpassung des anfänglichen Betrags.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Stefan Kämmerling
Ibrahim Yetim

und Fraktion